

Klimaschutz: Anreiseregung zu Bergsportveranstaltungen

Der DAV hat sich als Bergsport- und Naturschutzverband klar zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei allen seinen Aktivitäten bekannt. Zur Erreichung der gesetzten Ziele ist es notwendig, die „Handlungsempfehlung für eine ökologisch verantwortungsvolle Anreise zu Bergsportveranstaltungen“ in eine verbindliche Regelung zu überführen.

1. Geltungsbereich

- Unter Bergsportveranstaltungen im Sinne dieser Regelung sind alle Veranstaltungen (z.B. Touren, Kurse) zu verstehen, die im Programm / Website der Sektion ausgeschrieben sind.
- Hiervon ausgenommen sind: Veranstaltungen in der Geschäftsstelle, Sportabende der Sportgruppen, Trainingsveranstaltungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen im Rahmen des Ehrenamts und der Öffentlichkeitsarbeit. Diese Ausnahmen müssen gesondert behandelt und bilanziert werden.
- Die Anreise zum Touren-/Reiseziel liegt nach dem Verursacherprinzip in der Verantwortung der Sektion als Veranstalter einer Bergsportveranstaltung, unabhängig davon, ob die Anreise angeboten oder gemeinschaftlich organisiert wird oder individuell erfolgt.

2. Verkehrsmittel

- Zur Anreise sollen, soweit möglich und sinnvoll, vorzugsweise öffentliche Verkehrsmittel oder der Sektionsbus genutzt werden.
- Ist dies nicht möglich, sollen bei der Benutzung des Pkw folgende Regeln beachtet werden:
 - Für die Anreise mit dem Pkw werden gut ausgelastete Fahrgemeinschaften gebildet (gut ausgelastet: ab 3 Personen).
 - Für die Anfahrt mit dem Pkw oder dem Sektionsbus gilt eine maximale Geschwindigkeit von 120 km/h.

3. Anreiseentfernung und Veranstaltungsdauer

- Für die Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel werden als Maximalwert 150 km einfache Strecke am ersten Reisetag angerechnet. Je weiteren Reisetag können 150 km addiert werden (Beispiel: 8 Reisetage von Samstag bis Samstag = 1200 km maximale Entfernung zum Reiseziel).
- Einheitlicher Ausgangspunkt für die Berechnung ist die Geschäftsstelle der Sektion.

4. Flugreisen

- Die Emissionen durch Flüge und damit Flugreisen müssen, solange es keine ökologisch vertretbaren Alternativen gibt, in den nächsten Jahren immer mehr vermieden werden. Wo immer möglich sollen alternative Anreisemöglichkeiten genutzt werden.
- Bergsportveranstaltungen die Kurzstreckenflüge (einfache Entfernung <1.000 km) bedingen, werden von der Sektion nicht angeboten oder organisiert.

5. Kennzeichnung der Veranstaltungen

- Als Entscheidungshilfe für potenzielle Teilnehmende der Bergsportveranstaltungen wird die Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel in der Beschreibung angegeben.
- Die Bergsportveranstaltungen werden über entsprechende Symbole als konform bzw. nicht konform mit dieser Regelung ausgewiesen (siehe unten).
- Aus den Entfernungsangaben, der gewählten Anreiseart und weiteren Daten wird ein gemittelter CO₂-Ausstoß pro Person errechnet und bei der Tour zur Orientierung mit ausgegeben (berechnet aus Vergleichs- bzw. Durchschnittswerten).

Kennzeichnung der Touren und Veranstaltungen:

-  → Organisierte Anreise mit dem Öffentlichen Personenverkehr (Bus, Bahn, Taxi, etc.). Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer entspricht der Anreiseregulung.
-  → Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer bei Anreise mit dem Pkw entspricht der Anreiseregulung.
-  → Organisierte Anreise mit dem Sektionsbus oder einem geliehenen Bus. Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer entspricht der Anreiseregulung.
-  → Anreise zum Tourenstart/Reiseziel per Flug nach den Vorgaben der Anreiseregulung.
-  → Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer entspricht nicht der Anreiseregulung.

6. Klimaschutzstrategie und Klimaschutzkonzept des DAV

- Die Kompensation von Emissionen ist in der Klimaschutzstrategie des DAV bis zum Jahr 2030 nicht vorgesehen. Es gilt das Grundprinzip „Vermeiden vor Reduzieren vor Kompensieren“.
- Alle Emissionen werden mit dem jeweils gültigen DAV-internen CO₂-Preis verrechnet und fließen in das zweckgebundene Klimaschutzbudget der Sektion ein.
- Über das Klimaschutzbudget werden Klimaschutzmaßnahmen finanziert, die dazu dienen, den CO₂-Fußabdruck der Sektion kontinuierlich zu vermindern.
- Erst im letzten Schritt soll durch Kompensation der verbleibenden Restemissionen ab 2030 die Klimaneutralität erreicht werden.

7. Übergangsregelung

Im aktuellen Programm 2023 sind Touren und Kurse ausgeschrieben, die sich nicht an den Handlungsempfehlung orientieren und auch dieser Regelung widersprechen.

Diese Touren und Kurse sollen möglichst überarbeitet und an die Anreiseregulung angepasst werden. Gelingt dies nicht, ist die Durchführung allerdings ausnahmsweise im Jahr 2022 noch möglich.